

# Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 2.

Groß-Strehlik, den 9. Januar

1878.

Oppeln, den 7. Dezember 1877.

Wir nehmen Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß in Betreff des Ab Brennens von Feldziegelöfen unsere Amtsblattsverordnung vom 14. Dezember 1842 mit ihren Ergänzungen vom 24. October 1843 und 8. August 1844 noch fernerweit in Gültigkeit sind und republiciren dieselben im Nachstehenden:

Neuere Ermittlungen haben ergeben, daß die in unsern Amtsblatt-Verordnungen vom 20. Dezember 1820 (Amtsblatt pro 1821 Seite 12 und 13) und vom 11. Mai 1841 (Amtsblatt pro 1841, Seite 102) vorgeschriebene Entfernung von 400 Schritten für Ziegelöfen von den nächsten Gebäuden nicht erforderlich ist, um den letzteren eine ausreichende feuerpolizeiliche Sicherheit zu gewähren. Wir verordnen daher Folgendes:

1. Die Amtsblatt-Verordnungen vom 20. Dezember 1820 und 11. Mai 1841, werden, insoweit sie die Ziegelöfen betreffen, aufgehoben;
2. ein Ziegelofen, der mit Holz abgebrannt wird, darf in der Regel nur in einer Entfernung von 200 Schritten, und ein mit Steinkohlen oder Torf geheizter, nur in einer Entfernung von 150 Schritten, von dem nächsten Gebäude nach vorher erbetener und erlangter Zustimmung der Orts-Polizei-Behörde errichtet werden;
3. machen es Umstände wünschenswerth, daß ein Ziegelofen in einer geringeren Entfernung als sub Nro. 2 bestimmt ist, aufgerichtet werde, so ist ein solcher Fall dem Königlichen Kreis-Landrath anzuzeigen; derselbe hat den Königlichen Baubeamten aufzufordern, sich darüber zu äußern, ob die Localität eine Abweichung von der Bestimmung Nro. 2 zulässig macht. Fällt das Gutachten des Bau-Beamten bejahend aus, so ist die Anlage des qu. Ziegelofens von dem Königlichen Kreis-Landrath besonders schriftlich zu genehmigen. Ein solcher näher an Gebäude herangebauter Ziegelofen ist aber allemal, so lange er brennt, bei Tag und Nacht je nach seiner Größe von ein oder zwei völlig erwachsenen Personen zu bewachen;
4. Das zum Abbrennen des Ziegelofens bestimmte Brenn-Material muß, in Vorräthen von größerer Quantität, bei allen in der Nähe anderer Gebäude befindlichen Oefen mindestens 50 Schritt von dem Ofen selbst aufgestellt werden;
5. von Chauffeen, Land- und Heerstraßen müssen Ziegelöfen in der Regel 10 Ruthen oder 60 Schritt entfernt bleiben. Die Feuerungen sind entweder von den Straßen abwärts anzubringen, oder doch so zu verblenden, daß durch den Feuerschein bei Nachtzeit kein Scheuwerden der Pferde verursacht werden kann.
6. Wer einen Ziegelofen näher an die genannten Wege aufstellen will, bedarf dazu der besondern schriftlichen Erlaubniß des Königlichen Kreis-Landraths, welcher vor deren Ertheilung das Gutachten des Königlichen Bezirks-Baubeamten hierüber einzuholen hat;
7. Wer gegen die Bestimmungen sub Nro. 2, 3, 4, 5 und 6 fehlt, ohne daß dadurch ein Brandunglück verursacht worden wäre, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr.

Im Unvermögensfalle tritt eine entsprechende Freiheitsstrafe ein. Wer durch Verabfümung der gedachten Vorschriften aber eine wirkliche Feuersbrunst veranlaßt, oder durch das Scheuwerden der Pferde auf den Chaussees, Land- und Heerstraßen Jemanden an seiner Gesundheit oder seinem Leben verletzt hat, wird nach § 1557 und § 778 und 779, Titel 20, Theil II des Allgemeinen Land-Rechts, den Gerichten zur Bestrafung übergeben.

Oppeln, den 14. Dezember 1842.

Nach unserer Verordnung, betreffend die Aufstellung der Ziegel-Defen, vom 14. Dezember 1842 (Amtsblatt pro 1843 Stück 2 Seite 3) tritt ad 2 und 5 für die unangemessen nahe Aufstellung der Ziegel-Defen an Gebäuden und Landstraßen, eine Geldstrafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle eine entsprechende Freiheitsstrafe, event. auch Criminal-Untersuchung ein. Neben diesen Strafen muß aber überall die sofortige Fortschaffung der vorschriftswidrig angelegten Ziegel-Defen erfolgen.

Wir machen die Herren Landräthe und Polizey-Behörden zur Beachtung und das Publicum zur Vermeidung von Nachtheilen hierauf aufmerksam.

Oppeln, den 24. October 1843.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1842 (Amtsblatt pro 1843 S. 3) und vom 24. October 1843 (Amtsblatt pro 1843 S. 197), wird nachträglich zur Beachtung hiermit verordnet: daß die Aufstellung von Ziegel- und Kalköfen in der Nähe aller öffentlichen zum Fahren bestimmten Wege, also auch der Communicationsstraßen, bei Vermeidung der in den allegirten Bekanntmachungen angedrohten Strafen nicht stattfinden darf.

Oppeln, den 8. August 1844.

### Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit des § 127 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 publicire ich einen Auszug des Kreis-Haushaltsetats pro 1878.

#### I. Ausgabe.

Titel I. Deficit aus dem Vorjahre	11500 Mk.
II. Kreisstag u. Kreisauschuß	7800 —
III. Kreis-Kommissionen	450 —
IV. Kreis-Kommunal-Kasse	1580 —
V. Kreis-Chaussees	35261 —
VI. Kreisblatt	1650 —
VII. Kreislagareth	1287 —
VIII. Ausführung des Impfgeschäfts	2350 —
IX. Hebammenunterstützungen	1000 —
X. Veterinair-Wesen	300 —
XI. Jagdscheine	20 —
XII. Unterstützungen	1961 —
XIII. Kreis-schulden	23400 —
XIV. Kapital-Anlagen	—
XV. Provinzial-Landarmen u. Bezirksverwaltungsgericht	4800 —
XVI. Amtsverbände	9098, 50
XVII. Unvorhergesehene Ausg.	542

Summa der Ausgabe 102999, 50  
Gr.-Strefsliz, den 5. Januar 1878.

#### II. Einnahme.

Titel I. Ueberschuß aus dem Vorjahre	—
II. Kosten-Pauschquantum	600 Mk.
III. Dotationsgelder	19500 —
IV. Kreis-Chaussees	15680 —
V. Kreisblatt	600 —
VI. Kreislagareth	100 —
VII. Impfscheine	10 —
VIII. Jagdscheine	400 —
IX. Straf-gelder	80 —
X. Zinsen von Capitalien	300 —
XI. An zurückgezahlten Capitalien	1000 —
XII. Unvorhergesehene Einnahmen	30 —
XIII. Kreisabgaben	64699, 50

Summa der Einnahme 102999, 50  
die Ausgabe beträgt 102999, 50

Balancirt.

### Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weiffensels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militair-Stande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes als Feldwebel und dergleichen zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister und dergl. beziehungsweise als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, Militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5. Die Füßliere der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des activen Heeres unter den militairischen Gesetzen, und haben beim Eintritt den Fahneid zu leisten.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß mindestens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1 M. 57 Cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizierschule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.

7. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8. Der Eintritt in eine Unteroffizier-Schule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einem Truppentheile noch vier Jahre activ im Heere zu dienen.

9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 6 Mark zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füßliere der Unteroffizier-Schulen werden bekleidet und gepflegt, wie jeder Soldat der Armee.

10. Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seines Aufenthalts-Orts, oder bei einem der Commandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weiffensels oder Ettlingen unter Vorzeigung eines von dem Zivil-Voritzenden der Ersatz-Commission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Melde-Scheins persönlich zu melden.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschrie-

hene längere active Dienstzeit (s. unter Nr. 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direct bei einer der Unteroffizier-Schulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Vacanz, sogleich eingetheilt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizierschulen ein Annahmeschein ertheilt.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Commando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotocolle eingegangenen Eintritts-Verpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterie-Schulen erfolgen. Kosten derselben der Militärbehörde dadurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen in Betreff der Zuthheilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit zugänglich, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich und Weiskensels im Monat October, bei den Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vacanzen in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich und Weiskensels bis Ende December, in die Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

13. Jedem Füsiliere der Unteroffizierschule wird bei guter Führung einmal während seiner Dienstzeit eine kostenfreie Reise in seine Heimath bewilligt. Die Reise bis zu 75 Km., bzw. 75 Km. von der ganzen Reise, hat jedoch jeder Füsiliere auf eigene Kosten zurückzulegen. Während dieser Beurlaubungszeit darf den Füsiliere bis zur Dauer von 4 Wochen die volle Lösung belassen werden.

Berlin, den 3. Dezember 1875.

**Kriegs-Ministerium.** gez. v. Kameke.

Vorstehende Nachrichten werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 20. Dezember 1877.

**Königliche Regierung. Abtheilung es Innern.**

Mit dem gegenwärtigen Kreisblatt erhalten die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises die berichtigten Militär-Stammrollen und Recrutirungs-Stammrollen sowie die Druckformulare zu den aufzustellenden Geburtslisten. Diese Formulare sind sofort den betreffenden Pfarrämtern unter Vorlegung dieser Verfügung zuzustellen. Die Pfarrämter werden hierdurch ersucht, die Geburtslisten, welche die im Jahre 1861 geborenen männlichen Personen enthalten müssen, aufzustellen und an die Magistrate, die Gemeinde- resp. Gutsvorstände bis zum 15. Januar d. J. gelangen zu lassen. Die Herren Standesbeamten werden ersucht, gemäß § 45 ad 7b der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 einen Auszug aus dem Sterberegister bezüglich derjenigen Todesfälle männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anzufertigen und an mich bis zum 15. Januar d. J. einzureichen. Gleichzeitig werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände beauftragt, die Ersatzpflichtigen gemäß § 56 der deutschen Wehrordnung zur Anmeldung behufs Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle unter Androhung der nach § 23 ad 10 a. D. vorgesehenen Strafen aufzufordern, und letztere durch Nachtragung der zugezogenen gestellungspflichtigen Personen zu berichtigen. Auswärts geborene Ersatzpflichtige müssen sich durch Vorlegung ihrer Geburtscheine legitimiren.

Die Berichtigung der bisherigen Militär-Stammrollen und der Recrutirungs-Stammrollen erstreckt sich auf die im Jahre 1858 und früher Geborenen.

Gemäß § 45 ad 1 der Deutschen Wehrordnung ist für jeden Guts- und resp. Gemeindebezirk für die im Jahre 1858 Geborenen eine besondere Recrutirungs-Stammrolle anzulegen, in welche die Militärpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge einzutragen sind und unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügend Raum zu Nachtragungen frei zu lassen ist. Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt. Auf jeder Seite ist nur Raum zur Aufnahme von 3 Heerespflichtigen. Hiernach ist der Bedarf an Formularen zu berechnen. Die Formulare selbst können in meinem Amte gegen sofortige Zahlung von 3½ Pf. pro Bogen bei den mit Bearbeitung der Militärangelegenheiten beauftragten Bureaugehülften in Empfang genommen werden. Die hiernach angefertigten Recrutirungs-Stammrollen und Geburtslisten von den im Jahre 1858 geborenen männlichen Personen, so wie die eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Tobtescheine) über Todesfälle sind gemäß § 45 ad 11 der deutschen Wehrordnung bis zum 15. Februar d. J. an mich einzureichen.

Gr.-Strehliß, den 4. Januar 1878.

Von dem Königlichen Kommando der 12. Division ist bei uns zur Sprache gebracht worden, daß die Aufstellung der Dislokationslisten für die Herbstübungen, besonders in diesem Jahre zu weilkäufigen Correspondenzen mit den betreffenden Landraths-Ämtern geführt habe, vorzüglich weil die demselben vorliegenden im Jahre 1869 aufgestellten Nachweisungen der Belegungsfähigkeit der resp. Ortschaften, nicht mehr den jetzigen Verhältnissen entsprechen.

Die auf Grund der stattgehabten Veränderungen von den Königlichen Landraths-Ämtern erhobenen Einwendungen seien theilweise so zahlreich und so erheblich gewesen, daß eine völlige Umarbeitung des ursprünglichen Entwurfes der Dislokationslisten hätte erfolgen müssen.

Die Division hat eine durchgehende Revision resp. die Neuaufstellung der gedachten Nachweisungen im militärischen Interesse als sehr erwünscht bezeichnet, zumal die in neuester Zeit eingeführten mehrtägigen größeren Felddienübungen vor Beginn der eigentlichen Manöver alljährlich Dislokationen in der Umgegend fast sämtlicher Garnisonorte erforderlich machen.

Aus diesem Anlaß geben wir dem Königlichen Landraths-Amte auf, eine Nachweisung der Belegungsfähigkeit der Ortschaften des dortigen Kreises nach dem nachfolgenden Schema in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und binnen 8 Wochen an mich einzureichen.

Oppeln, den 10. Dezember 1877.

**Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**

Laufende No.	Namen der Ortschaft	Einwohnerzahl	Feuerstellen			Stallungen zur Unterbringung der Pferde	Es können untergebracht werden				Bemerkungen.	
			Domainen	Bauernhöfe	Häusler- und Gärtnerstellen		mit Verpflegung		ohne Verpflegung			
							höhere Stäbe	niedere Stäbe	Mannschaften	Pferde		Mannschaften

Abchrift der vorstehenden Verfügung theile ich den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises mit dem Auftrage mit, die befohlene Nachweisung sofort anzufertigen, und binnen 10 Tagen an mich einzureichen.

Gr.-Strehliß, den 29. Dezember 1877.

Die auf dem Kreistage vom 29. Dezember cr. gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch öffentlich bekannt:

I. In die Kommission zur Begutachtung der Klassensteuer-Reclamationen pro 1878

werden auf den Vorschlag des Vorsitzenden per Acclamation mit allen gegen 1 Stimme gewählt:

a. als Mitglieder die Herren:

1. Gemeindevorsteher Bekiers in Koswadze,
2. Gastwirth Vogt in Zawadzki,
3. Mühlenbesitzer Wende in Dschief,
4. Bürgermeister Gundrum in Gr.-Strehlitz,
5. Bürgermeister Tschauer in Nest,
6. Bürgermeister Thielmann in Leschnitz,

b. als Stellvertreter die Herren:

1. Bauergutsbesitzer Kampa in Gr.-Stanisch,
2. Gemeindevorsteher Marek in Salesche,
3. Gemeindevorsteher Kuhnert in Sucholohna.

II. In die Einkommensteuer-Einschätzungs-Commission pro 1878 werden auf den Vorschlag des Vorsitzenden per Acclamation einstimmig gewählt:

a. als Mitglieder die Herren:

1. Graf v. Posadowsky-Wehner auf Blottwitz,
2. Bürgermeister Gundrum in Gr.-Strehlitz,
3. Deconomierath Bieler in Salesche,
4. Generaldirector v. Woytsky in Stubendorf,
5. Großgrundbesitzer Dr. Götsch auf Poremba,
6. Kaufmann Jonas Gräber in Gr.-Strehlitz,

b. als Stellvertreter die Herren:

1. Kreisdeputirter Tillner auf Schimischow,
2. Kreisgerichtsrath Herden in Gr.-Strehlitz,
3. Gutspächter Bürde in Scharnosin.

III. In das Curatorium der Kreissparkasse pro 1878 werden auf den Vorschlag des Vorsitzenden durch Acclamation einstimmig gewählt:

a. als Mitglieder die Herren:

1. Bürgermeister Gundrum in Gr.-Strehlitz als Director.
2. Beigeordneter Neumann in Gr.-Strehlitz.
3. Buchhalter Bardike.

b. als Stellvertreter die Herren:

1. Kaufmann Jonas Gräber in Gr.-Strehlitz.
2. Gymnasiallehrer Dr. Gombert in Gr.-Strehlitz.
3. Kreisschulinspektor Dr. Zeltsch in Gr.-Strehlitz.

IV. In die Kreisständische Deputation der Kreissparkasse pro 1878 werden auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Acclamation einstimmig gewählt:

1. Kreisdeputirter Tillner auf Schimischow.
2. Generaldirector v. Woytsky in Stubendorf.
3. Sanitätsrath Dr. Brud in Gr.-Strehlitz.

V. In die Kreis-Ersatz-Commission für die nächsten 3 Jahre werden auf Vorschlag des Vorsitzenden per Acclamation mit allen gegen 2 Stimmen gewählt:

a. als Mitglieder die Herren:

1. Graf Bethusy-Huc auf Deschowiz.
2. Bürgermeister Gundrum in Gr.-Strehlitz.
3. v. Arleben in Zawadzki.
4. Graf v. Posadowsky-Wehner auf Blottwitz.

b. als Stellvertreter die Herren:

1. Großgrundbesitzer Frenzel auf Keltzsch.
2. Bürgermeister Thielmann in Leschnitz.
3. Großgrundbesitzer Bönisch auf Frei-Vogtei Leschnitz.
4. Deconomierath Bieler in Salesche.

VI. Als Sachverständige zur Schätzung der durch Truppenübungen im hiesigen Kreise entstehenden Schäden werden auf Vorschlag des Vorsitzenden per Acclamation mit allen gegen 2 Stimmen gewählt:

1. Gutspächter Bürde in Scharnosin.
2. Kreisdeputirter Tillgner auf Schimischow.
3. Wirthschaftsinspector Wenzel in Duschowa.
4. Wirthschafts-Inspector Zichow in Sucholohna.
5. Graf Bethusy-Duc auf Deschowiz.
6. Großgrundbesitzer Dr. Götsch auf Boremba.
7. Deconomierath Bieler in Salejsche.
8. Großgrundbesitzer Freuzel auf Keltisch.
9. Graf v. Posadowsky-Wehner auf Blottnitz.
10. Großgrundbesitzer Bönisch auf Frei-Fogtei Leschnitz.
11. Gutspächter v. Gräffendorf in Sactau.
12. Gutspächter Pehlemann in Kadlub.
13. Gutspächter Seeliger in Warmuntowitz.
14. Wirthschafts-Inspector Hirsch in Kalinow.
15. Wirthschafts-Inspector Hippert in Otmuth.
16. Wirthschafts-Inspector Schneider in Oberwitz.
17. Großgrundbesitzer Reil auf Chorulla.
18. Freigutsbesitzer Emanuel Kowallik in Leschnitz.
19. Mühlenbesitzer Wende in Dschief.
20. Bauergutsbesitzer Philipp Gruschka in Sucholohna.
21. Bauergutsbesitzer Bienek in Rosmirka.
22. Bauergutsbesitzer Kuhnert in Sucholohna.
23. Gemeindevorsteher Marek in Salejsche.

VII. In die Commission zur Prüfung und Revision der Rechnung der Kreis-Kommunalkasse pro 1876 werden auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Acclamation folgende Herren einstimmig gewählt:

1. Bürgermeister Tschanner in Ujeit.
2. Großgrundbesitzer Dr. Götsch auf Boremba.
3. Großgrundbesitzer Bönisch auf Frei-Fogtei Leschnitz.

VIII. Es wurde sodann zur Wahl zweier Kreisauschussmitglieder an Stelle der in Gemäßheit des § 133 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 auf dem Kreistage vom 30. November cr. ausgelooften Kreisauschussmitglieder:

- Gasthausbesitzer Kotterba in Niewke.  
Bauergutsbesitzer Bienek in Rosmirka.

geschritten.

Die betreffenden Wahlen erfolgten durch Stimmzettel nach den bezüglichen Vorschriften der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, des zugehörigen Wahlreglements und der Ministerial-Anstruktion vom 10. März 1873. Aus der Wahl gingen hervor die Herren:

- Graf v. Posadowsky-Wehner auf Blottnitz.  
Mühlenbesitzer Wende in Dschief.

Ueber den Wahlsact wurde ein besonderes Protokoll aufgenommen.

IX. Es fand zunächst eine Generaldebatte über den Verwaltungsbericht pro 1877 und den vom Kreisauschusse entworfenen Kreishaushaltsetat pro 1878 statt und wurde sodann zur Specialberathung des Letzteren geschritten.

Titel I. II. III. IV. V. 1 der Ausgabe wird einstimmig genehmigt.

Titel V II A. der Ausgabe wird einstimmig genehmigt.

Titel V II B. der Ausgabe wird unter Absezung des für Anlagen zur Sicherung der Chaussee zwischen Slawentitz und Ujeit gegen den Klodnitzfluß im Etat ausgeworfenen Betrages von 1900 Mark, auf 10300 Mark mit allen gegen 4 Stimmen festgestellt.

Titel V II C. der Ausgabe wird unter Absetzung des Betrages von 12200 Mark für eine Neuschüttung auf der Strecke Himmelwitz-Zawadzki, auf 4200 Mark einstimmig festgestellt.  
Titel VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. der Ausgabe wird einstimmig genehmigt.

Auf den Antrag des Großgrundbesitzer Dr. Götsch wird der Zuschuß zu den von den Amtsverbänden aufzubringenden Amtsunkosten auf 15 Pf. pro Kopf der Amtsbezirksbevölkerung erhöht und dementsprechend Titel XVI Pos. 1 der Ausgabe auf 8098 Mark 50 Pf. festgestellt.

Dieser Beschluß wurde mit allen gegen 5 Stimmen gefaßt.

Titel XVI Pos. 2 der Ausgabe wird gegen 4 Stimmen genehmigt.

Titel XVII der Ausgabe wird einstimmig genehmigt.

Titel I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. der Einnahme wird einstimmig genehmigt.

Titel XIII der Einnahme wird auf 64699,50 Mark festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der vorstehend beschlossenen Abänderungen des vom Kreis Ausschusse entworfenen Etats wird der Kreishaushaltsetat pro 1878 in Einnahme und Ausgabe auf 102999 Mark 50 Pf. einstimmig festgestellt.

X. Der Kreistag schließt sich hinsichtlich der im hiesigen Kreise auf Grund des § 64 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 beantragten Abänderungen der Amtsbezirke Colonnowska, Sandowitz, Schloß Gr. Strehlitz, Schloß Ujest, Gogolin und Ottmuth dem Gutachten des Kreis Ausschusses mit allen gegen 1 Stimme an.

Gr. Strehlitz, den 5. Januar 1878.

Auf Grund des § 9 der Körordnung vom 15. Dezember 1856 veröffentliche ich nachstehend die Nachweisung der für das Jahr 1878 etablirten Privat-Beschäl-Stationen im hiesigen Kreise.

Die Amtsverwaltungen veranlasse ich, die Beobachtung der Vorschriften der gedachten Körordnung zu überwachen und Contraventionen zur Bestrafung zu bringen.

### Nachweisung.

1. **Station Sucholohna.** Besitzer: Bauer Josef Schoppa. National des Hengstes: 6 Fuß groß, 7 Jahre alt, Fuchs, kastanienbraun, Stern. Deckpreis 10 Mark.
2. **Station Rošnioutau.** Besitzer: Johann Wyrwol. National des Hengstes: 5 Fuß 2 1/2 Zoll groß, 5 Jahre alt, Fuchs mit Blässe und linker Hinterfuß weiß gefesselt. Deckpreis 7 Mark.
3. **Station Salesche.** Besitzer: Bauer Franz Jonha. National des Hengstes, 5 Fuß 2 Zoll groß, 10 Jahre alt, braun, Blässe, beide Hinterfüße weiß gefesselt. Deckpreis 3 Mark 50 Pf.  
Besitzer: Bauer Paul Schoppa. National des Hengstes: 5 Fuß 2 Zoll groß, 10 Jahre alt, braun ohne Abzeichen, Deckpreis 4 Mark.  
Besitzer: Gemeindevorsteher Franz Marek. National des Hengstes: 5 Fuß 2 Zoll groß, 3 Jahre alt, braun, kleiner Stern. Deckpreis 5 Mark.
4. **Station Himmelwitz.** Besitzer: Gutspächter Robert Künzel. National des Hengstes: 10 Jahr alt, schwarzbraun, ohne Abzeichen. Deckpreis 10 Mark.
5. **Station Radlub.** Besitzer: Gutspächter Pehlemann. National des Hengstes: 5 Fuß 3 1/2 Zoll groß, 3 1/2 Jahre alt, Fuchs mit Flocke. Deckpreis 10 Mark.  
Gr. Strehlitz, den 7. Januar 1878.

Bestellt, der Amtsdienner Robert Spallet in Byrowa zum Gemeinde-Exekutor für die Gemeinde Dleszka.

Gr. Strehlitz, den 22. Dezember 1877.

(Hierzu zwei Beilagen).



# Beilage

## zu Stück 2 des Gr.-Strehliher Kreisblatts.

Die Magistrate sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden angewiesen, die Nachweisung von den einkommensteuerpflichtigen Personen für das Etatsjahr 1878/79, wozu Formulare nach dem vorjährigen Bedarf ausgegeben worden sind, bis zum 23. Januar cr. event. ein Negativattest zur Vermeidung der Einholung durch kostenpflichtige Boten hierher einzureichen. Die Aufstellung dieser Nachweisung ist nach Maßgabe meiner Kreisblattverfügung vom 27. September 1872 Stück 40 Seite 271 zu bewirken, insbesondere sind auch die Grundstücke nach ihrem Flächeninhalte und Grundsteuer-Reinerträge, die Häuser nach ihrer Zahl und dem Gebäudesteuer-Nutzungswerthe einzutragen, überhaupt die §§ 28, 29 und 30 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 G. S. S. 213 zu beachten und sämtliche Rubriken des Formulars nach bestem Wissen und Gewissen so auszufüllen, daß aus der Specifizirung des Einkommens ein Ueberblick über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen gewonnen werden kann.

Gr.-Strehli, den 2. Januar 1878.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hiermit aufgefordert, die Nachweisung über die im Jahre 1877 vorgekommenen Brände nach dem im Kreisblatt pro 1866 Stück 2 Seite 11 abgedruckten Schema anzufertigen und binnen 5 Tagen an mich einzureichen, oder negativ zu berichten.

Gr.-Strehli, den 4. Januar 1878.

Bestätigt die Wahl des Gärtners Joseph Sczeponnek zum Schöffen für die Gemeinde Boritsch.

Gr.-Strehli, den 28. Dezember 1877.

Der Königliche Landrath.  
Rudolph.

Nach der im hiesigen landrätlichen Amte geführten Rechnung und gemäß der im Laufe des Jahres 1877 im Kreisblatt erfolgten Publikationen betragen die für die Veteranen aus den Freiheitskriegen eingegangenen Unterstützungen:

1. Bestand aus dem Jahre 1876 . . . . .	116	Mark	84	Pf.
2. Die im Kreisblatt nachgewiesenen Unterstützungsgelder	394	Mark	62	Pf.
3. Vom Bezirkscommissariat in Oppeln überjandte Gelder	116	Mark	—	Pf.
	Sa. der Einnahme	627	Mark	46 Pf.
Die rechnungsmäßige Ausgabe betrug . . . . .	596	Mark	15	Pf.

Bleibt Bestand 31 Mark 31 Pf.

Die Zahl der noch lebenden hilfsbedürftigen Veteranen ist 15. Weitere Gaben nimmt der Kreis-Secretair Rau entgegen und werden dieselben im Sinne der gütigen Geber verwendet.

Gr.-Strehli, den 31. Dezember 1877.

Der Kreis-Kommissarius des Nationaldanks für Veteranen.  
Königlicher Landrath. Rudolph.

## Bekanntmachung.

Ich ersuche mir den Aufenthaltsort des Schmiedelehrlings Franz Tufai aus Olschowa, 17 Jahr alt, zu G. S. 900/77 mitzuthellen.  
Oppeln, den 28. Dezember 1877.

Der Königliche Staats-Anwalt.

### Steckbrief.

Der Cigarrenmacher und Böttcher Franz Ziegler aus Ostrog, Kreis Ratibor, 45 Jahr alt, 4' 5" groß, mit kurzem, blonden Haar, schwachem Bart, langem Gesicht, vollem runden Kinn und mit einer schwarzen Warze auf der Stirn, ist wegen schweren Diebstahls zu verhaften und an das hiesige Kreisgericht abzuliefern.

Ziegler trägt einen ziemlich langen dunkelblauen Duffelüberzieher, eine hohe Mütze von schwarzem Krimmerpelz, eine helle Hose und gute Stiefel mit Doppelsohlen.

Oppeln, den 2. Januar 1878.

**Der Königliche Staats-Anwalt.**

### Bekanntmachung.

Ich ersuche mir den Aufenthaltsort der Dienstmagd Clara Moy zuletzt in Daniek zu D. 2000/77 mitzutheilen.

Oppeln, den 28. Dezember 1877.

**Der Königliche Staats-Anwalt.**

### Bekanntmachung.

Ich ersuche mir den Aufenthaltsort des Knechts Bernhard Schweda aus Klein-Strehlitz zu D. 1702/77 mitzutheilen.

Oppeln, den 28. Dezember 1877.

**Der Königliche Staatsanwalt.**

### Bekanntmachung.

Ende Oktober 1877 ist dem Bäckergejellen Stopp aus Biebiella eine fast neue Frauenjacke von schwarzem Blüsch mit schwarzen Hornknöpfen, die derselbe zwischen Ujest und Slawenkütz gefunden haben will, abgenommen worden.

Dieselbe kann bei dem Kreis-Gericht zu Gr.-Strehlitz besichtigt werden.

Oppeln, den 2. Januar 1878.

**Der Königliche Staats-Anwalt.**

### Bekanntmachung.

Nachstehende Bestimmungen der Deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875, betreffend den einjährig freiwilligen Militär-Dienst werden zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Commission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, (§ 23 und 24 der Wehrordnung.)

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter No. 2 bezeichneten Prüfungs-Commission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

- a. ein Geburtszeugniß,
- b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitschaft und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

- c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen.

Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen nach Maßgabe des nachstehenden Passus ad 5 oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission geschehen.

5. Der Meldung bei der Prüfungs-Commission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§ 90 der Wehr-Ordnung) beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter No. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

**In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung** ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

(sfr. Anlage 2 § 2 zu § 91 der Wehrordnung)

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

- junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
- kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
- zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militairpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 30, 2 f. der Wehrordnung zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 27, 4, 6, der Wehr-Ordnung) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelt Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Oppeln, den 20. November 1875.

**Die Königliche Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.**

## Anzeiger für das Kreisblatt. Nothwendiger Verkauf.

Das dem Häusler Johann Klosset gehörige Grundstück Blatt 12 Schroll soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 9. Februar 1878 Vormittag 9 Uhr

vor dem Unterzeichneten in dem Gerichtskreischam zu Schroll verkauft werden.

Zu dem Grundstück gehören 2 Hektar 56 Ar 60 Ometer der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer mit einem Reinertrage von 11 Mark 58 Pf., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 45 Mk. veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, und beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, können in unserem Bureau während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefodert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am 11. Februar 1878 Vormittags 9 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude von dem Unterzeichneten verkündet werden.

**Königliche Kreis-Gerichts-Commission.**

Der Subhastationsrichter. Schnabel.

## Bekanntmachung.

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns D. Wartenberger zu Gr.-Strehlitz ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Afford Termin

auf den 11. Januar 1878 Vormittags 10 Uhr

in unserm Gerichtstokal, Terminszimmer Nr. 6 vor dem unterzeichneten Commissar Kreisrichter Behrens anberaunt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Afford berechtigen.

Die Handelsbücher des Creditors, die Bilanz nebst dem Inventar und der von dem Verwalter über die Natur und den Charakter des Concurse erstattete schriftliche Bericht liegen im Gerichtstokal zur Einsicht der Betheiligten offen.

Gr.-Strehlitz, den 22. Dezember 1877.

Gr.-Strehlitz, den 22. Dezember 1877.

**Königliches Kreis-Gericht.**

Der Commissar des Concurse. Behrens.

Oppeln  
Ring 25.

## Carl Dirska.

Oppeln  
Ring 25.

### Drogerie- und Colonialwaarenhandlung.

Drogen, Apothekerwaaren, Farben, Parfümerien, Colonialwaaren.

Größtes Lager aller technischen Bedarfsartikel als: Säuren, Chemikalien, Lacks, Firnisse, Bronzen u. c.

### Haupt-Depôt

der echten Dr. Ayrischen Remedien und der Dr. Guyot'schen Theerkapseln.

Bestellungen nach auswärts werden gewissenhaft und prompt ausgeführt.

## Proclama.

Die nothwendige Versteigerung des Grundstückes Blatt 17 Blottniß wird aufgehoben, und fallen daher die Termine vom 16. und 19. Januar 1878 fort.

Gr.-Strehliß, den 5. Januar 1878.

Königliches Kreisgericht.  
Der Subhastationsrichter.

## Bekanntmachung.

In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Joseph Schleginger zu Gr.-Strehliß ist der Kaufmann Theodor Neumann zu Gr.-Strehliß zum definitiven Verwalter der Masse bestellt worden.

Gr.-Strehliß, den 22. Dezember 1877.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

## Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Eberfeld.

Ich bringe hiermit zu öffentlichen Kenntniß, daß ich die bisher von Herrn Dannehl hieselbst geführte Agentur nach freundschaftlichem Uebereinkommen übernommen habe. Gleichzeitig empfehle ich mich zur Vermittelung von Feuer-Versicherungs-Abschlüssen aller Art und erbitte mich jede zu wünschende Auskunft auf das Bereitwilligste zu erteilen.

Gr.-Strehliß, im Januar 1878.

Joseph Edlinger.

### Ein seltenes Ereigniss

Ja, ein im Buchhandel gewiß Sensation erregender Fall ist es, wenn ein Buch 100 Auflagen erlebt, denn einen so großartigen Erfolg kann nur ein Werk erzielen, welches sich in ganz außerordentlicher Weise die Gunst des Publikums erworben hat. — Das berühmte populär-medicinische Werk: „Dr. Wieg's Naturheilmethode“ erschien in

#### Einhundertster Auflage

und liegt darin allein schon der beste Beweis für die Beliebtheit seines Inhalts. Diese reich illustrierte, vollständig umgearbeitete Jubel-Ausgabe kann mit Recht allen Kranken, welche bewährte Heilmittel zur Beseitigung ihrer Leiden anwenden wollen, dringend zur Durchsicht empfohlen werden. Die darin abgedruckten Original-Atteste beweisen die außerordentlichen Heilerfolge und sind eine Garantie dafür, daß das Vertrauen der Kranken nicht getäuscht wird. Obiges 644 Seiten starke, nur 1 Mark kostende Buch kann durch jede Buchhandlung bezogen werden; man verlange und nehme jedoch nur „Dr. Wieg's Naturheilmethode“, Original-Ausgabe von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig.

Obiges Buch ist vorrätzig in A. Dannehl's Buchhandlung in Gr.-Strehliß.

## Brennholz.

Der Preis für 1 Rm. Stockholz beträgt von jetzt an 0,80 Mark.

Der Verkauf findet jeden Montag Vormittag statt.

Dombrowka, den 25. Dezember 1877.

Das Forstamt.

Das 120 Seiten starke Buch

## Sicht und Rheumatismus,

eine leicht verständliche, vielmehr bewährte Anleitung zur Selbstbehandlung dieser schmerzhaften Leiden, wird gegen Einsendung von 30 Pf. in Briefmarken franco versandt von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig. — Die beigedruckten Atteste beweisen die außerordentlichen Heilerfolge der darin empfohlenen Kur.

Dom. Sacrau sucht zum 2. April einen treuen, tüchtigen, nüchternen Stellmacher.  
Sacrau, den 4. Januar 1878.

## Das Wirthschaftsamt.

Wir warnen hiermit Jedermann unseren beiden Söhnen Franz und Ignaz Tischbirek zu Annaberg, Geld oder Waaren und sonstige Gegenstände anzuvertrauen oder zu borgen, da wir für nichts stehen und keine Schulden bezahlen.

Annaberg, den 4. Januar 1878.

Julie und Franz Tischbirek'sche Eheleute.  
Häuslerbesitzer.

## Gliricin.

Absolut sicheres Vertilgungsmittel für  
Natten und Mäuse.

Unter voller Garantie der Unschädlichkeit  
bei aller Hautthieren Seitens des Verfertigers  
Apotheker E. Stoermer in Breslau.

Preis einer großen Dose 2,50 Mk. direct zu  
beziehen vom Verfertiger oder aus der Nieder-  
lage des Herrn

Johann Kempky, Gr.-Strehlig.

E. Dirška, Oppeln.

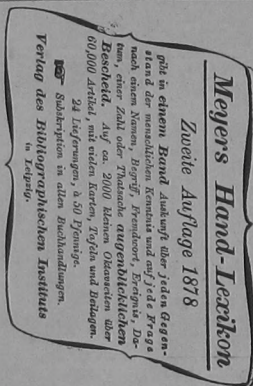
### Wttest.

Herrn Apotheker E. Stoermer, Breslau.

Ew. Wahlgeboren ersuche noch um 4 Büch-  
sen „Gliricin“ zur Vertilgung der Natten; der  
Erfolg der beiden erst erhaltenen befriedigte  
mich.

Görnsdorf, den 1. Dezember 1877.

Zeinert.



Die größte Auswahl von Kaisermänteln,  
Zoppen, Herren-Neberzeher und Anzügen ist  
stets zu finden bei

Gr.-Strehlig.

**W. Epstein.**

Die mit meinem Colonialwaaren-Geschäft  
verbundene

## Wein- und Bier-Stube

nebst neuem französischem Marmor-Billard,  
empfehle einem geehrten Publikum zur geneig-  
ten Beachtung.

Auschant von vorzüglichem Böhmischa-  
gerbier aus der Fürstlich Pleß'schen Dampf-  
brauerei zu Tichau und div. reelle Weine zu  
solidesten Preisen.

Gr.-Strehlig.

**Carl Kunze.**

Den Herren Landwirthen zeigen ergebenst  
an, daß wir uns eine Dampfdeschmaschine  
angekauft haben und empfehlen dieselbe zur  
gefälligen Benutzung.

Gr.-Strehlig.

Gebr. Prankel.

## Holz-Verkauf

in der königlichen Oberförsterei Kraschew.

Donnerstag den 17. Januar cr. von Vor-  
mittags 10 Uhr ab sollen im Krigar'schen Gast-  
hause zu Malapane einige Tausend Raummeter  
Nadelholz Brennholzer aus dem Einschlage de  
1877 und eine geringe Quantität Bau- und  
Brennholzer aus dem Einschlage de 1878 ver-  
steigert werden.

Kraschew, den 5. Januar 1878.

Der Königl. Oberförster. Leo.

## Dr. Guyot'sche Theercapseln

beseitigen jede Art Husten fast augenblicklich.  
Vorräthig a Flacon 2, Mark 50 Pfg. in  
der Drogenhandlung von

**Carl Dirška, Oppeln, Ring 25.**

Zwei tüchtige Stellmachergefellen finden  
sophort Beschäftigung bei

**I. Stanko,**  
Stellmachermeister.  
Zabrze.

Circa 100 Schock Langstroh, 500 Ctr. Fut-  
terstroh, wie auch Futterspreu hat abzugeben  
Gr.-Strehlig.

**E. Kempky.**

Quittungsbücher vorräthig in R. Hübner's  
Buchdruckerei in Gr.-Strehlig.

Redakteur: Kreissekretair Rau. Verlag und Druck von Robert Hübner.